

Stadträte (fraktionsübergreifend)
Heiko Mätzold
Thomas Glaser
Andreas Wittig
Maximilian Schöpe

An den
Oberbürgermeister der Stadt Grimma
Herrn Matthias Berger
Markt 17
04668 Grimma

Grimma, den 31. August 2021

Gegenstand:

Wahrung der Öffentlichkeit von Straßen, Wegen und Plätzen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum Zwecke der Aufnahme von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 54 Absatz 3 SächsStrG in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Grimma:

1. Die Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Grimma anzuschreiben und sie aufzufordern, für das Gebiet ihrer Ortschaften Einblick in das Straßenbestandsverzeichnis zu nehmen und ihnen diese Einsicht auch zu gewähren.
2. Bis zum Ende des ersten Quartals 2022 die Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes in allen Ortschaftsräten zu behandeln, insofern dies noch nicht geschehen ist. Dabei sollen Sie abwägen, welche Wegen Straße und Plätze noch, im öffentlichen Interesse, bis Ende 2022 in das Straßenbestandsregister aufgenommen werden sollen.
3. Ebenso soll ein Aufruf im Amtsblatt erfolgen und den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt die Möglichkeit gegeben werden noch Wege, Straßen und Plätze zu melden, die ins Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen sind.
4. In geeigneter Art und Weise die betroffenen Grundstückseigentümer vor einer möglichen Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis zu informieren und ggf. anzuhören.
5. Aus den Ergebnissen der voran gegangenen Punkte bis 01.10.2022 einen Beschlussvorschlag für in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmende Straßen und Wege dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma vorzulegen.

Begründung:

Ende 2019 trat eine Änderung des Sächsischen Straßengesetzes dahingehend in Kraft, dass bisher öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Status als öffentliche Straße verlieren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sind (§ 54 Absatz 3 Satz 1 SächsStrG).

Ziel dieses Antrages ist es also zu verhindern, dass Wege, Straßen und Plätze im Rahmen der Novellierung des sächsischen Straßengesetzes ihren öffentlichen Charakter verlieren.

Die Auswirkung des Verlustes der öffentlichen Nutzbarkeit kann im Einzelfall gravierend sein. Daher kommt den Ortschaftsräten nun besondere Verantwortung dahingehend zu, dass sie für ihr Gebiet nochmal schauen und abwägen, welche Straßen, Wege und Plätze noch, im öffentlichen Interesse, bis zum Ablauf der Frist am 31.12.2022 in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Grimma aufzunehmen sind. Die Verwaltung ist daher aufgefordert, die Ortschaftsräte auf diese Verantwortung gesondert hinzuweisen und auch Mitteilungen aus der Bürgerschaft zu berücksichtigen und die Ergebnisse aus eigener Recherche in den lokalen Vertretungsgremien gebietsscharf vorzustellen.

Das Sächsische Straßengesetzes (SächsStrG) legt außerdem eine Besonderheit fest. Dabie handelt es sich um „übergeleitete Wege“ aus DDR-Recht. Das heißt, dass vorhandene Straßen, Wege und Plätze öffentlich sind, bzw. einen öffentlich-rechtlichen Status haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am Stichtag (16. Februar 1993) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren. Diese sind damit gemäß § 53 SächsStrG Beitritts 1993 als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden („Widmung qua Gesetz“).

Zwar waren von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen und für alle sonstigen öffentlichen Straßen anzulegen. In diese waren alle vorhandenen, in das bundesdeutsche Recht übergeleiteten Straßen, Wege und Plätze aufzunehmen. Diese Bestandsverzeichnisse hatten aber nur deklaratorische Bedeutung. War die Eintragung eines Weges versäumt worden, entfaltete das keine „negative Publizität“. Es konnte also im Umkehrschluss nicht daraus abgeleitet werden, dass die Straße, der Weg oder der Platz nicht gewidmet ist. Eine ausdrückliche Widmung war für übergeleitete Straßen, Wege und Plätze daher entbehrlich, selbst wenn diese nicht in ein Bestandsverzeichnis eingetragen waren, da diese auf Grund der Übergangsvorschrift zu § 3 und § 6 Sächs-StrG bereits öffentliche Straßen waren.